

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 264

Sonntag, den 21. September.

1845.

Bekanntmachung.

Da in der neueren Zeit den vor den Verkaufsgewölben und Schaufenstern angebrachten Markisen mehrfach eine solche Größe gegeben worden ist, daß dadurch die Passage an den Häusern wesentlich gestört und selbst verhindert wird, so machen wir hiermit bekannt, daß von jetzt an keine dergleichen Markise, welche weiter als zwei Ellen von der Hausmauer an in die Straße hereinragt und an ihrem niedrigsten Theile nicht wenigstens vier Ellen von dem Pflaster entfernt ist, gestattet werden kann, und sind dem zu Folge alle diese Maße überschreitende Markisen dieser Vorschrift gemäß ohne Vorzug abzuändern.

Leipzig, den 16. September 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.

Die Leipziger Bürgerpetition.

So am liebsten möchte man die Petition nennen, zu deren Unterzeichnung angefordert wurde, und zwar deshalb, weil sie aus der eigentlichen Bürgerschaft, aus den Mittelklassen hervorgegangen, weil wenige Männer höherer Stände und wenige Gelehrte bis jetzt daran Theil genommen, und weil aus dem kräftigen, unabhängigen, kernhaften, nach den Verhältnissen, wie nach der Gesinnung wahrhaft **bürgerlichen** Gewerke-Handwerkerstände die ersten — und bis jetzt die meisten — Unterzeichner sind.

Unter allen Umständen wäre es wohl wünschenswerth, daß der Bürger vorher zu Rathe gezogen würde über das, was er beten, über das, worüber Beschwerde geführt werden soll. Allein bei den der Ausführung einer solchen Besprechung entgegenstehenden Hindernissen könnte leicht die günstige Zeit zur Erlassung einer Petition und Beschwerde nutzlos verstreichen und zum allermindesten käme Leipzig in Deutschland in den Geruch, als ob es gleichgültig und theilnahmslos gerade den Landtag betrachtete, welchem das ganze Vaterland die größte Aufmerksamkeit schenkt. Unter diesen Umständen also muß man es den Männern Dank wissen, welche das Bedürfnis der Zeit erkannt und Leipzigs Bürgerschaft die Gelegenheit geboten haben, ihre Gesinnung auszusprechen und ihre Wünsche vor das gesetzmäßige Organ des Landes zu bringen.

In wie weit nun diese Wünsche und Bedürfnisse in den vorliegenden Schriften ausgesprochen sind, in wie weit der Standpunkt Derer, die sie gefaßt haben, ein würdiger und richtiger ist — das soll in den folgenden Zeilen erörtert werden. Dieselben geben zugleich den Inhalt beider Schriften an und ersparen dadurch wahrscheinlich Manchem einen Theil der Zeit, welche er auf die besonders aufmerksame Lesung der Schriften hätte verwenden müssen.

Leipzig ist mehr als irgend eine andere Stadt unseres Gesamtvaterlandes eine Weltstadt, welche ihren Wohlstand, ihre Größe, ihre Bedeutung und ihre Berühmtheit den innigen und großartigen Beziehungen verdankt, in welchen sie mit allen Völkern der Erde und besonders mit allen Stämmen des deutschen

Brudervolkes steht. Ist es eine schöne, erhebende und erfreuliche Erscheinung, daß seit einigen Jahren der engherzige Geist, welcher den Bürgerfinn in Deutschland an den kleinen Staat, an die eigentliche Heimath band, verschwunden ist; daß das Gefühl der höhern Einheit unseres Vaterlandes immer mächtiger wird in der Brust eines jeden wahren Mannes, und daß die Theilnahme an dem Wohl und Weh eines jeden deutschen Stammes mehr und mehr erstarkt, so ist Leipzig vor allen Städten des Vaterlandes berufen und verpflichtet, dieser höhern Vaterlandsliebe, die in der Wirklichkeit kräftig in seinen Mauern lebt, einen würdigen Ausdruck zu geben.

Diesen Standpunkt richtig erfassend, haben die Verfasser der Bittschrift die Fragen von deutschem, von allgemein vaterländischem Interesse vorangestellt und unsere Ständeversammlung gebeten, daß sie die kräftige Verwendung der hohen Staatsregierung dafür beanspruchen möge, daß 1) der Art. 13 der Bundesacte (welcher bestimmt, daß in allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung eingeführt werden soll) baldigst verwirklicht und denjenigen unserer Brüder, die sich einer Verfassung noch nicht erfreuen, bald das hohe Gut eines solchen Rechtsvertrages zu Theil werde; 2) bald ein wahrhaftes deutsches Staatsbürgerrecht entstehe, durch welches es unmöglich wird, daß die achtungswerthesten Bürger des einen deutschen Staates aus dem andern polizeilich ausgewiesen werden; 3) unsern mit der dänischen Uebermacht so heldenmüthig um ihre Volkshüchlichkeit ringenden deutschen Brüdern in Holstein, Schleswig und Lauenburg die kräftigste Hülfe des Gesamtvaterlandes zu Theil werde, damit nicht dasselbe traurige Schicksal ihrer harre, welches andere deutsche Provinzen unter der nunmehrigen Herrschaft Frankreichs, Hollands und Russlands betroffen hat u. s. w.

An diese Bitten vom allgemeinsten vaterländischen Interesse reihen sich andere, deren Erfüllung wir zwar zunächst für unser Sachsen ersuchen, in diesem Sehnen aber übereinstimmen mit den meisten deutschen Brüdern. Die Petition fordert nämlich ferner die Ständeversammlung auf, sie möge sich bei der hohen Staatsregierung verwenden für: 1) Verwirklichung der Ver-